

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Schule und Sport
Olaf Backes, Telefon:204-1459
Gesch. Z.: 54/

Vorlage 386/2018
Datum 21.11.2018

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Ganztagsgrundschulen; Verschiebung des Basismodells auf
das Schuljahr 2021/2022**

Bezug: 9/2015; 500a/2017; 534/2017; 534a/2017

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Die Rückführung der Personalausstattung im Betreuungsbereich der Grundschulen auf das Basismodell wird um ein weiteres Jahr auf das Schuljahr 2021/22 verschoben. Diese Modifizierung soll es ermöglichen, die vom Land angekündigten, bisher aber nicht konkretisierten Änderungen des Ganztagschulgesetzes, berücksichtigen zu können.

Ziel:

- Qualitativ gute ganztägige Betreuung
- Planungssicherheit für die Grundschulen

Begründung:

1. Anlass

Die aktuelle städtische Beschlusslage sieht vor, dass die Tübinger Grundschulen, die bisher noch nicht auf das derzeit gültige Landesmodell umgestellt haben, noch im laufenden Schuljahr 18/19 ihren Antrag auf Einführung einer Ganztagsgrundschule vorbereiten, um die Rückführung auf das Basismodell zum Schuljahr 2020/21 zu vermeiden.

Demgegenüber stellt die Landesregierung seit geraumer Zeit die Weiterentwicklung der Ganztagesgrundschule und damit einhergehend neue Landesvorgaben und Rahmenbedingungen für die Umsetzung in den Kommunen in Aussicht. Bisher zeichnen sich jedoch noch immer keine konkreten Veränderungen oder Modifizierungen zum Schuljahr 2019/2020 ab.

Vor diesem Hintergrund ist die Haltung der Grundschulgemeinden nachvollziehbar, die weitere Entwicklungen und Vorgaben des Landes zunächst abzuwarten und derzeit noch keine Entscheidung hinsichtlich des noch gültigen aktuellen Ganztageschulmodells zu treffen.

2. Sachstand

2.1. Ganztagschulentwicklung des Landes

Noch immer haben die Ergebnisse der beiden Ganztagschulgipfel und Ankündigungen des Landes zu keiner konkreten Modifizierung oder Gesetzesanpassung geführt. Die Regelungen bzgl. des Ganztagschulgesetzes § 4a und der Einfrierung der Zuschüsse für die verlässliche Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung gelten weiterhin unverändert.

Die Verwaltung hat mit einem Schreiben an das Kultusministerium im Herbst 2017 darum gebeten, dass baldmöglichst konkretere Informationen zum weiteren Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen vorgelegt werden, um eine verlässliche und pädagogisch sinnvolle Schulentwicklung zu ermöglichen.

In dem Antwortschreiben der Kultusministerin werden drei Varianten in Aussicht gestellt, die nach den Anpassungen der Landesregelungen möglich sein sollen:

- Variante 1:
Rhythmisierete Ganztagschule in Verantwortung des Landes, verbunden mit der verbindlichen Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am gesamten Angebot
- Variante 2:
Halbtagschule, mit vom Land bezuschusster ergänzender und flexibler Betreuung in Verantwortung der Kommunen
- Variante 3:
Rhythmisierete Ganztagschule mit parallelem, vom Land bezuschussten ergänzenden flexiblen Angebot in kommunaler Verantwortung

Das Kultusministerium unterscheidet stark in der qualitativen Ausrichtung der verschiedenen Angebote. So soll auf der einen Seite die rhythmisierte Ganztagschule ein ganzheitliches Lernangebot sowie eine deutliche pädagogische Schwerpunktsetzung bieten. Auf der

anderen Seite wird die flexible Betreuung mit wenig inhaltlichen Festsetzungen, dafür mehr Flexibilität für die Eltern beinhalten.

Da sich die Betreuungsangebote der Tübinger Grundschulen bereits auf einem pädagogisch hohem Niveau befinden, wäre die geplante qualitative Abstufung der Landesmodelle aus Sicht der Verwaltung ein deutlicher Rückschritt zu dem bisherigen Tübinger Angeboten.

Die Ministerin stellt zudem klar, dass es zur Klärung der Frage, inwieweit das Land wieder in die Bezuschussung der kommunalen Betreuungsangebote über die bisherige Einfrierung hinaus einsteigt, noch Verhandlungsbedarf mit der kommunalen Seite gibt. Zudem müsse dies noch mit der Landesregierung abgestimmt und im Landeshaushalt verankert werden.

Diese grundlegenden Änderungen werden zum Schuljahr 2019/2020 angekündigt. Bisher liegen der Verwaltung jedoch keine Informationen zu konkreten Umgestaltungen des Landeskonzeptes vor. Der Städtetag kündigte an, das Thema auf die Tagesordnung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport des Städtetags am 03.12.2018 zu nehmen. An dieser Sitzung wird ein Staatssekretär des Kultusministeriums teilnehmen.

2.2. Tübinger Modellanpassung

Zuletzt wurde mit den Vorlagen 534/2017 und 534a/2017 die Rückführung der Personalausstattung in der Schulkindbetreuung auf das Basismodell nach Vorlage 9/2015 vom Schuljahr 2019/2020 auf das Schuljahr 2020/2021 verschoben. Um die Umstellung auf das Basismodell zu vermeiden, müssten die Grundschulen nach dieser Beschlusslage bis spätestens Juli 2019 einen Antrag auf Umwandlung auf das aktuell (noch) gültige Ganztages-schulmodell stellen, damit zum Schuljahr 2020/21 die Einführung möglich wird.

Da das Land zur weiteren Ganztages-schulentwicklung jedoch noch immer keine Entscheidung getroffen hat, sind viele Schulgemeinden nicht bereit, sich für (oder gegen) das aktuelle Ganztagesmodell zu entscheiden. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Verzögerungen und unklaren Zukunftslage erscheint der Verwaltung eine weitere Verschiebung des Rückfalls auf das Basismodell auf das Schuljahr 2021/22 vertretbar.

Mit der Verschiebung des Basismodells auf das Schuljahr 2021/2022 verbunden ist jedoch auch die Beibehaltung der Einfrierung der Personalausstattung der Schulkindbetreuung gemäß Vorlage 9/2015. Solange die Förderung des Landes für die Ergänzende Betreuung und Flexible Nachmittagsbetreuung ebenfalls eingefroren bleibt, können keine zusätzlichen Personalkapazitäten in der Schulkindbetreuung aufgebaut werden.

Bisher haben folgende Schulen auf das neue Landesmodell nach § 4a umgestellt: Grundschule Pfrondorf, Pestalozzischule, Grundschule an der Hügelstraße, Grundschule im Aischbach, Grundschule Winkelwiese/Waldhäuser-Ost. Alle diese Schulen nehmen das Tübinger Sicherungsmodell in Anspruch. Zudem monetarisieren alle umgestellten Schulen über das Sicherungsmodell hinaus weitere zusätzliche Lehrerwochenstunden zugunsten der städtischen Schulkindbetreuung.

Die Verwaltung bedauert, dass sich die Schulen trotz des guten Tübinger Rahmenkonzeptes derzeit nicht weiter auf den Weg Richtung neuer Ganztagsgrundschule begeben wollen. Sie respektiert gleichsam die Entscheidung der Schulen, die weitere Entwicklung im Land abwarten zu wollen.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Rückführung der Personalausstattung auf die Basisausstattung erst zum Schuljahr 2021/22 durchzuführen.

Sobald neue konkrete Informationen des Landes auch zur finanziellen Anpassung der Förderung der Schulkindbetreuung vorliegen, wird die Verwaltung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen mit Blick auf das Tübinger Rahmenkonzept zur Beschlussfassung vorlegen.

4. **Lösungsvarianten**

Der mit den Vorlagen 534/2017 und 534a/2017 gefasste Beschluss zur Rückführung auf die Basisausstattung zum Schuljahr 2020/2021 wird unverändert beibehalten.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Sofern die Umstellung der Schulen für die Universitätsstadt Tübingen mit einer geringfügigen Kostenreduzierung verbunden ist, wird diese ein weiteres Jahr später realisiert werden können.